

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (Hortgebührensatzung – HortGS) vom 12.06.2013

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des Saale-Holzland-Kreises (Hortbenutzungssatzung – HortBS) hat der Kreistag in der Sitzung am 12.06.2013 (Beschluss K 407-19/13) die folgende Gebührensatzung für den Geltungsbereich der Grundschulen/Gemeinschaftsschulen (im folgenden Schulhorte genannt) des Saale-Holzland-Kreises beschlossen:

§ 1 Betriebskostenbeteiligung

(1) Die Pflicht zur Betriebskostenbeteiligung entsteht monatlich für jedes Kind, das zur Betreuung im Schulhort angemeldet ist. Die Betriebskostenbeteiligung ist nach Maßgabe des § 4 zu leisten und im Voraus fällig. Die Anmeldung zum Schulhort erfolgt in der Regel schuljahresweise. Für den Kalendermonat Juli eines Schuljahrs wird keine Betriebskostenbeteiligung erhoben.

(2) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, ist im Voraus eine Betriebskostenbeteiligung je Tag nach § 4 Abs. 3 zu leisten. § 4 Abs. 6 der ThürHortkBVO gilt entsprechend. Das Wort „Personalkostenbeteiligung“ wird durch das Wort „Betriebskostenbeteiligung“ ersetzt.

(3) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten. Sie sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos an den Saale-Holzland-Kreis (Kreiskasse) zu entrichten. Im Gebührenbescheid kann ein davon abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Eine Zahlung der Gebühr direkt im Schulhort ist nicht zulässig.

§ 2 Grundlage der Betriebskostenbeteiligung

Es gilt § 2 der ThürHortkBVO analog mit der Maßgabe, dass das Wort „Personalkostenbeteiligung“ durch das Wort „Betriebskostenbeteiligung“ ersetzt wird.

§ 3 Einkommen

Es gilt § 3 der ThürHortkBVO analog mit der Maßgabe, dass das Wort „Personalkostenbeteiligung“ durch das Wort „Betriebskostenbeteiligung“ ersetzt wird.

§ 4 Höhe der Betriebskostenbeteiligung

(1) Es wird § 4 Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 der ThürHortkBVO mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, dass das Wort „Personalkostenbeteiligung“ durch das Wort „Betriebskostenbeteiligung“ ersetzt wird.

(2) Die Höhe der monatlichen Betriebskostenbeteiligung nach § 1 Abs. 1 beträgt bei einem nach § 3 ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommen

1.	bis	1.060 Euro		0,00 Euro
2.	über	1.060 Euro	bis 1.500 Euro	12,00 Euro
3.	über	1.500 Euro	bis 2.500 Euro	25,00 Euro
4.	über	2.500 Euro		30,00 Euro

(3) Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach § 1 Abs. 2 beträgt je Tag 3,00 Euro.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2004 außer Kraft.

Eisenberg, den 12.06.2013
Saale-Holzland-Kreis




Heller
Landrat

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder									
Betreuungszeit pro Woche	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder
	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über und unter 10 Stunden
bis 1.060 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 1.060 € bis 1.500 €	12,00 €	7,20 €	9,00 €	5,40 €	6,00 €	3,60 €	3,00 €	1,80 €	0,00 €
über 1.500 € bis 2.500 €	25,00 €	15,00 €	18,75 €	11,25 €	12,50 €	7,50 €	6,25 €	3,75 €	0,00 €
über 2.500 €	30,00 €	18,00 €	22,50 €	13,50 €	15,00 €	9,00 €	7,50 €	4,50 €	0,00 €

zu berücksichtigendes Monatseinkommen

Regelungen in der bisherigen Satzung

Betreuungszeit pro Woche	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder	
	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden
bis 920,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
920,00 € bis 1.432,00 €	10,00 €	6,00 €	7,50 €	4,50 €	5,00 €	3,00 €	0,00 €	0,00 €
über 1.432 €	20,00 €	12,00 €	15,00 €	9,00 €	10,00 €	6,00 €	0,00 €	0,00 €

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder									
1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder	
Betreuungszeit pro Woche	über 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden

zu berücksichtigendes Monatseinkommen									
bis 1.060 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 1.060 € bis 1.500 €	12,00 €	7,20 €	9,00 €	5,40 €	6,00 €	3,60 €	3,00 €	1,80 €	0,00 €
über 1.500 € bis 2.500 €	25,00 €	15,00 €	18,75 €	11,25 €	12,50 €	7,50 €	6,25 €	3,75 €	0,00 €
über 2.500 €	30,00 €	18,00 €	22,50 €	13,50 €	15,00 €	9,00 €	7,50 €	4,50 €	0,00 €

Regelungen in der bisherigen Satzung

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder									
1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder	
Betreuungszeit pro Woche	über 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über 10 Stunden	unter 10 Stunden
bis 920,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
920,00 € bis 1.432,00 €	10,00 €	6,00 €	7,50 €	4,50 €	5,00 €	3,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 1.432 €	20,00 €	12,00 €	15,00 €	9,00 €	10,00 €	6,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €